

AQA gGmbH	
Geschäftsführer Herr Freund	Telefon 97 10 31790

Gelnhausen, 15.05.07
Eingangsstempel E. Referat 4 16. MAI 2007
zur TO am: 22.05.07 Drucksache Nr. 108107

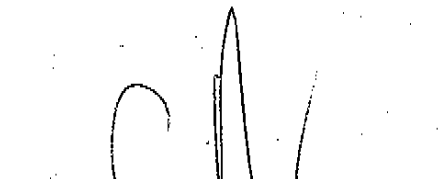
### Kreisausschussvorlage

Betr.: Anfrage Nummer 16/2007 der Kreistagsfraktion „Die Linke“ vom 29.03.2007  
Zum Thema „Niedrig entlohnte Tätigkeiten/Arbeitsverhältnissen bei der AQA“

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss nimmt beigefügte Beantwortung der Anfrage zur Kenntnis und leitet diese an den Kreistag weiter.

  
Freund  
AQA-Geschäftsführer

  
Dezernent

TOP-Nr. 4
-----------

**Beschlusstenor:**

Vorlagegemäß beschlossen

gez. Pipa, Landrat  
Vorsitzender

gez. Schmitt  
Schriftführer

Datum: 22. Mai 2007
---------------------

Ausgefertigt für: D1, D2, D3, R1, R2, R3, CDU, SPD, B90 Die Grünen, REP, FDP, FW, Linke ALSO, AQA Herr Freund, RKA-REUT, PLZO
---

## Beantwortung der Anfrage 16/2007 „Die Linke“ Fraktion im Kreistag:

### **Vorbemerkung:**

Grundsätzlich geht die Fragestellerin von verkehrten Voraussetzungen aus. Die AQA gGmbH stellt nach § 16 SGB II Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung. Diese können ohne Entgelt, als gemeinnützige Beschäftigung mit Mehraufwandsentschädigung (beim MKK 1,80 Euro/Std.) oder als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis organisiert sein. Letzteres ist in der Regel befristet auf sechs Monate und dient als Vorbereitung für eine Beschäftigung auf den 1. Arbeitsmarkt.

Die Lohngruppen in diesen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmaßnahmen sind so angelegt, dass für die Betroffenen noch eine Motivation besteht, eine originäre Tätigkeit auf den 1. Arbeitsmarkt aufzunehmen. Da die Fachanleiter als Meister oder Techniker keine Psychologen sind, ist es im seltenen Einzelfall durchaus vorstellbar, dass ein Maßnahmeteilnehmer aufgrund seiner optischen Anstelligkeit in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernommen wurde, obwohl möglicherweise seine psychisch bedingten Hemmnisse einen Einsatz auf den 1. Arbeitsmarkt nicht zulassen.

### **1. Trifft es zu, dass bei der AQA z. B. Fahrer von Kleintransportern mit 6,80 €/Std. entlohnt werden?**

Nein, die als Fahrer eingesetzten Maßnahmeteilnehmer werden mit mindestens 7,30 Euro/Std. entlohnt und bei guter Beurteilung sind Zulagen und Höherstufungen möglich.

### **2. Wenn ja, beziehen diese Mitarbeiter ALG II Aufstockungsleistungen?**

Von den 16 Fahrern (männlich) erhalten aufgrund der persönlichen Verhältnisse alle aufstockende Leistungen. Würden die Fahrer mit Mehraufwandsentschädigung gemeinnützig beschäftigt, würden alle ihre vollen ALG II-Leistungen erhalten.

### **3. Wenn nein, wie werden die Fahrer von Kleintransportern entlohnt und wie gestaltet sich deren arbeitsvertragliches Verhältnis zur AQA bzw. Tochterunternehmen der AQA?**

Die Fahrer werden mit 7,30 Euro/Std. entlohnt. Es handelt sich um eine Arbeitsgelegenheit auf Zeit in der Entgeltvariante nach § 16 SGB II. Siehe dazu auch Antwort zu Frage 5. AQA hat keine Tochterunternehmen.

### **4. Ist dies die niedrigste Entgeltgruppe oder gibt es weitere noch niedrigere Entgeltgruppen?**

Die Lohngruppen sind gestaffelt von 6,85 Euro/Std. bis max. 10,00 Euro/Std.

### **5. Wie werden Langzeitarbeitslose bei einer Beschäftigung bei der AQA entlohnt und wie ist deren arbeitsrechtlicher Status?**

Die überwiegende Anzahl der Langzeitarbeitslosen (ca. 430 Personen) wird gemeinnützig in Qualifizierungsmaßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung (1,80 €/Std. bei 20 Wochenstunden für Jugendliche unter 25 Jahren und 30 Wochenstunden für Erwachsene) beschäftigt. Dieser Personenkreis erhält während der Qualifizierung weiter ALG II-Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft. Bei diesem Personenkreis handelt es sich nicht um Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechtes.

60 Langzeitarbeitslose werden als Vorstufe zur Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Qualifizierungsmaßnahmen beschäftigt (Entlohnung s. Frage 4 bei mindestens 30 Wochenstunden).

### Beantwortung der Anfrage 16/2007 „Die Linke“ Fraktion im Kreistag:

Die Beschäftigten in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen sind ebenfalls keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, da sich die Qualifizierungen nicht im Rahmen des arbeitstechnischen Zwecks, sondern zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vollziehen. Somit sind die Beschäftigten nicht in vergleichbarer Weise wie die sonstigen Mitarbeiter der AQA (Stammpersonal) in den Betrieb eingegliedert.

**6. Trifft es zu, dass bei der AQA Zeitarbeit ein Tarifentgelt für Helfertätigkeiten von 6,85 € besteht?**

Nein, trifft nicht zu. Die Mindestentlohnung in der Zeitarbeit beträgt 8,30 Euro/Std.

**7. Wenn ja, wie viele Personen arbeiten in dieser Entgeltgruppe?**

Beantwortet durch Frage 6

**8. In welchen Entgeltgruppen sind wie viele Mitarbeiter in der AQA Zeitarbeit zu welchem Stundenlohn beschäftigt und wie viele beziehen ALG II Aufstockungsleistungen?**

Zur Zeit sind 27 Personen (davon 22 männlich, 5 weiblich) bei AQA Zeitarbeit, davon sind 25 in der Lohngruppe 8,30 Euro /Std. und davon erhalten acht zusätzlich eine Zulage von 0,25 Euro/Std. Zwei Personen erhalten die Lohngruppe 8,70 Euro/Std. plus Zulage 0,30 Euro/Std. Von den 27 Personen beziehen 14 Personen (12 männlich, 2 weiblich) Ausstockungsleistungen.

**9. Wie hoch sind die Verrechnungssätze bei verliehenen Mitarbeitern nach Entgeltgruppen bei der AQA Zeitarbeit?**

Die Entleihgebühren betragen in den vorgenannten Fällen 11,50 Euro/Std. plus MwSt. für geleistete Arbeit. Personalkosten bei Urlaub und Krankheit werden von AQA getragen.

**10. In einem Leserbrief in der Gelnhäuser Neuen Zeitung und in dem Maintal Tagesanzeiger wurde vom Kreissprecher Uwe Amrhein die Praxis, dass Fahrer von Kleintransportern bei der AQA mit 6,80 €/Std. entlohnt werden, angesichts der Langzeitarbeitslosigkeit der Betroffenen und den in anderen Bereichen niedrigen Tariflöhnen verteidigt. Auch Landrat Erich Pipa vertrat eine solche Auffassung in der vergangenen Kreistagssitzung vom 26. Februar 2007. Diese Aussagen stehen in einem Gegensatz zu der Beantwortung einer Anfrage zu Niedriglohngruppen vom 18. Oktober 2006, von der Fraktion DIE LINKE nach Niedriglöhnen im Main-Kinzig-Kreis. Der Kreisausschuss hatte mitgeteilt, dass es bei der kreiseigenen Gesellschaft AQA keine Entgelte unter 10,- €/Std. gibt. Wie lässt sich dieser Widerspruch erklären?**

In der Anfrage 05/2006 der Linken vom 08.10.06 zielte die Fragestellung auf kreiseigene Betriebe, die sich im mehrheitlichen Besitz des Kreises befinden, an denen der Kreis Beteiligungen hält und Betriebe, die der Kreis an Ausschreibungen beteiligt. Auf die Frage Nr. 1, ob Arbeitnehmer dieser kreiseigenen Gesellschaften in Niedriglohngruppen (unter 10,- Euro) bei AQA beschäftigt werden, wurde dies verneint, da im Stammpersonal mindestens nach BAT VII / Gruppe 5 des TVÖD entsprechend 11,40 Euro/Std. entlohnt wird (siehe dazu Vorbemerkung).

Bezüglich der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante haben wir mit der Anfrage 11/2007 bereits ausführlich zu den insgesamt 20 Fragen der Linken eingehend Stellung genommen und dies deshalb hier nicht wiederholt wird.

**11. Warum wurden diese niedrig entlohnten Beschäftigten bei AQA nicht mitgeteilt?**

**Beantwortung der Anfrage 16/2007 „Die Linke“ Fraktion im Kreistag:**

Beantwortet durch Frage 10